

»Waldorf« oder »Lucky Kids«: Wie darf die Kita heißen?

Welche rechtlichen Punkte sind bei der Namenswahl der Kita zu beachten? ■ Einrichtungen zur Kinderbetreuung werden immer professioneller. Sie machen Marketing, haben ein Corporate Design und einen Webauftritt. Viele, vor allem private Anbieter, geben sich ein Profil, mit dem sie sich am Markt positionieren. Der Name der Einrichtung ist oft Programm und gibt Eltern erste Orientierung über Ausrichtung und pädagogisches Konzept: »Waldorf-Kindergarten« oder »Villa Kunterbunt«? »Kids Daycare« oder »Mater Dolorosa«?



Dr. Helena Schöwerling
Rechtsanwältin in München

Neben konzeptionellen und marketingtechnischen Fragen sind bei der Namenswahl auch markenrechtliche Fragen zu beachten. Denn womöglich ist der begehrte Name bereits als Marke geschützt und kann deshalb nicht ohne Weiteres genutzt werden. Oder man hat selbst einen Namen erdacht, von dessen Nutzung man andere ausschließen möchte, indem man ihn als Marke eintragen lässt. Auch das ist nicht in jedem Fall möglich.

Aufregung um die »Villa Kunterbunt«

Anfang des Jahres 2017 wurde in diversen (Lokal-)Zeitungen über die »Causa ›Villa Kunterbunt« berichtet. Teilweise wurde – unzutreffend – behauptet, Saltkråkan AB, die in Schweden ansässige Erbgemeinschaft von Astrid Lindgren, habe deutschlandweit Kitas angeschrieben und Lizenzgebühren für die Nutzung des Namens »Villa Kunterbunt« verlangt.

Hintergrund war laut Presseberichten¹ die proaktive Anfrage einer Kita aus Deutschland direkt an Saltkråkan AB, die Astrid Lindgrens Namens- und Urheberrechte verwaltet. Dabei sei Saltkråkan AB von einer kommerziellen Lizenzanfrage ausgegangen. In Deutschland wird Saltkråkan AB durch den Hamburger Rechtsanwalt Graef vertreten.

Die Bezeichnung »Villa Kunterbunt« ist markenrechtlich für Saltkråkan

AB geschützt. Die Marke darf somit nur verwendet werden, wenn Saltkråkan AB der Nutzung zustimmt. Wie Rechtsanwalt Graef hervorhebt, befasst sich Saltkråkan AB mit jeder Anfrage im Einzelfall und entscheidet dann, ob ein Lizenzangebot unterbreitet wird. Dabei seien die Lizenzkonditionen, die Saltkråkan anbiete, von verschiedenen Faktoren abhängig, etwa vom Umfang der Lizenz, von der geographischen Reichweite, der geplanten Nutzung, der Größe des Unternehmens etc. Gemeinnützigen Organisationen, die ebenfalls einer Lizenz bedürfen, würden deutlich niedrigere Sätze angeboten als Wirtschaftsunternehmen.

» Auch gemeinnützige Kindergärten benötigen grundsätzlich eine Erlaubnis.«

Auch gemeinnützige Kindergärten benötigen grundsätzlich eine Erlaubnis. Allerdings habe Saltkråkan AB entschieden, in der Regel keine Lizenzgebühr zu verlangen und auch keine Lizenzgebühren rückwirkend geltend zu machen. Die Kitas könnten unbesorgt sein, so Graef. Noch nie habe eine Kita zahlen müssen: »Die Erbgemeinschaft möchte nur gefragt werden und wird dann einen Lizenzvertrag ausfertigen«.

Wer sich unsicher sei, etwa weil er vor 25 Jahren beim Kinderbuchverlag Oetinger die Erlaubnis zur Verwendung des Namens eingeholt habe, könne sich noch einmal bei Saltkråkan oder bei der Hamburger Kanzlei per E-Mail melden und die Genehmigung erneuern.

»WALDORF«

Gestritten wurde 2017 auch über den Zusatz »WALDORF«.

Der Sachverhalt: Der Anmelder hatte das Zeichen »WALDORF« am 17.09.2014 zur Eintragung als Wortmarke in das vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte Markenregister angemeldet, und zwar für Dienstleistungen der Klasse 41, darunter für den »Betrieb von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen«.

Das DPMA hatte die Anmeldung zurückgewiesen, da sie nicht unterscheidungskräftig sei, § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG i.V.m. § 37 Abs. 1 MarkenG. In Verbindung mit den beanspruchten Dienstleistungen werde der Begriff »WALDORF« als Hinweis auf das Konzept der Waldorfpädagogik verstanden. In dieser Bedeutung sei das angemeldete Zeichen nicht zur Kennzeichnung der betrieblichen Herkunft dieser Dienstleistungen geeignet. Es stelle vielmehr eine beschreibende Sachangabe dahingehend dar, dass diese Dienstleistungen aus den Bereichen Erziehung, Ausbildung, Unterhaltung, Sport und Kultur dem Konzept der Waldorfpädagogik entsprächen.

Gegen den Beschluss wandte sich der Anmelder mit der Beschwerde.

Er ist der Ansicht, dass sich das DPMA mit seiner Entscheidung in Widerspruch zu seiner bisherigen Eintragungspraxis gesetzt habe, da es eine ganze Reihe von für den Bund der F. e.V. in S., eingetragenen Wortmarken »WALDORF« gebe, die für Waren und Dienstleistungen Schutz beanspruchen würden, die im Kontext mit der Erziehung von Kindern stünden. Der Anmelder verweist inso-

weit auf diverse Voreintragungen von Wortmarken »Waldorf« (Az. DPMA 10 489 30; 30 011 949; 30 120 761 und 30 132 602).

Der Inhaber dieser Marken, und die mit diesem verbundene V. e.V., gingen gegenwärtig aus diesen Marken sowohl gegen den Anmelder als auch gegen zahlreiche weitere sog. »Waldorfkinder­gärten« vor. Sie begründeten dies damit, dass erst aufgrund der Mitgliedschaft der Kindergärten in der Vereinigung der freien W. e.V. das Tragen der Bezeichnung »Waldorfkinder­garten« markenrechtlich zulässig sei. Da die Mitgliedschaft in dieser Vereinigung und die damit verbundene (vermeintliche) »Lizenz« an den besagten Marken mit erheblichen Mitgliedsbeiträgen und damit Kosten für die als Elterninitiativen organisierten Kindergärten verbunden seien, würden sich viele Waldorfkinder­gärten – darunter auch der Markenmelder – weigern, der Vereinigung beizutreten bzw. hätten ihre Mitgliedschaft zwischenzeitlich aufgekündigt.

Leitsatz des Gerichts

Das BPatG entschied wie folgt (Beschluss vom 23.02.2017 – Az. 27 W (pat) 534/15; Parallelverfahren: BPatG – Az. 27 W (pat) 531/15):

Der Name »Waldorf« hat sich zu einer gattungsbegrifflichen Bezeichnung einer pädagogischen Lehre in Bezug auf Kinder im Kindergarten- und das Schulalter entwickelt. Deshalb ist dieser Begriff für (Erziehungs-)Dienstleistungen der Klasse 41 beschreibend. Die angesprochenen allgemeinen Verkehrskreise, insbesondere Eltern von Kindern im Kindergarten- oder Schulalter, werden daher in der angemeldeten Bezeichnung »WALDORF« keinen betrieblichen Herkunftshinweis, sondern eine reine Sachangabe sehen (»Waldorfkinder­garten«).

Entscheidung im Detail

Laut BPatG steht der Eintragung der angemeldeten Bezeichnung »WALDORF« in Bezug auf sämtliche beanspruchten Dienstleistungen das Schutzhindernis der fehlenden Unterscheidungskraft gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG entgegen. Die Markenstelle habe deshalb die Anmeldung gem. § 37 Abs. 1 MarkenG zu Recht zurückgewiesen.



Abb. 1: Die Bezeichnung »Villa Kunterbunt« ist markenrechtlich für Saltkråkan AB geschützt. Die Marke darf somit nur verwendet werden, wenn Saltkråkan AB der Nutzung zustimmt.

Der Verkehr verbinde mit dem Namen »Waldorf« im Zusammenhang mit den beanspruchten Dienstleistungen »Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten; Betrieb von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen« im maßgeblichen Zeitpunkt der Anmeldung in erster Linie ein pädagogisches Konzept auf der Grundlage der anthroposophischen Lehre.

Die erste Waldorfschule wurde 1919 als Betriebsschule für die Kinder der Arbeiter und Angestellten der Waldorf-Astoria Zigarettenfabrik gegründet. Wenige Jahre später wurde bei der Entwicklung einer spezifischen Kindergarten- und Heilpädagogik auf die nach dieser Betriebsschule als »Waldorfpädagogik« oder auch als »Pädagogik S1 ...« benannte Reformpädagogik nochmals zurückgegriffen. Diese pädagogische Lehre ist durch einen ganzheitlichen Ansatz gekennzeichnet und beruht auf

den Ausführungen S1 ... zu seiner »Allgemeinen Menschenkunde«.

Merkmale der Waldorfpädagogik für Kinder im Schulalter seien beispielsweise feste Bezugspersonen/Klassenlehrer von der ersten bis zur achten Klasse, das Bewegungsfach Eurythmie sowie der Verzicht auf Leistungsbewertung durch Noten bis zur Oberstufe.

In der Folgezeit seien weitere Waldorfschulen und -kindergärten entstanden. 1969 schlossen sich 69 Waldorfkinder­gärten aus aller Welt zu einer Vereinigung der Waldorfkinder­gärten zusammen. Im Jahr 2014 gab es weltweit knapp über 1.000 Waldorfschulen in freier Trägerschaft, davon 232 in Deutschland. Der Name »Waldorf« habe sich somit im maßgeblichen Zeitpunkt der Anmeldung am 17.09.2014 zu einer gattungsbegrifflichen Bezeichnung einer pädagogischen Lehre in Bezug auf Kinder im Kindergarten- und das Schulalter entwickelt.

→ RECHTLICHER HINTERGRUND: § 8 ABS. 2 NR. 1 MARKENG

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG schließt von der Eintragung als Marke solche Zeichen aus, denen für die in der Anmeldung beanspruchten Waren und Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft fehlt.

Unterscheidungskraft ist die einem Zeichen zukommende Eignung, die von der Anmeldung erfassten Waren bzw. Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und so diese Waren und Dienstleistungen von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Die Bewertung der Verkehrsauffassung in Bezug auf die einschlägigen Waren und Dienstleistungen richtet sich insbesondere nach der Sicht des Handels und/oder des normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers. Dieser wird die Marke so wahrnehmen, wie sie ihm entgegentritt, ohne sie einer analysierenden Betrachtung zu unterziehen.

Werde ein Name – möge er auch ursprünglich unterscheidungskräftig gewesen sein – als Bezeichnung für eine Methode oder Lehre verwendet und auch so verstanden, entfalte dieser Begriff in Zusammenhang mit den entsprechenden Dienstleistungen eine beschreibende Funktion.

Die angesprochenen allgemeinen Verkehrskreise, insbesondere die Eltern von Kindern im Kindergarten- oder Schulalter, die sich im Übrigen über das Bestehen von Nutzungsrechten an dem Namen »Waldorf« im Zweifelsfall keine Gedanken machen (vgl. Ströbele/Hacker, Markengesetz, 11. Aufl. 2015, § 8 Rn. 254 f.), sähen in der angemeldeten Bezeichnung »WALDORF« daher keinen betrieblichen Herkunftshinweis, sondern eine reine Sachangabe dahingehend, dass die beanspruchten Dienstleistungen »Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten; Betrieb von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen« dem pädagogischen Konzept und der anthroposophischen Lehre S1 entsprechend erbracht werden. Die Bezeichnung »WALDORF« erschöpfe sich daher in einem Hinweis auf Art und Inhalt der beanspruchten Dienstleistungen.

»Das kunterbunte Kinderzelt«

Nicht eintragungsfähig dürfte auch die Bezeichnung »Das kunterbunte Kinderzelt« für Dienstleistungen der Klasse 41 »Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten« in Kindergärten und Feriencamps sein, soweit diese Dienstleistungen typischerweise in einem Zelt erbracht werden oder aus Sicht der angesprochenen Verbraucher in sonstiger Weise mit einem kunterbunten Zelt im Zusammenhang stehen.

Im vom BPatG entschiedenen Fall (Beschluss vom 06.08.2015 – Az. 25 W (pat) 15/14) wurde im Verfahren allerdings auf eben diese Eintragung verzichtet, es ging vielmehr um Dienstleistungen einer Wohltätigkeitsorganisation. Die Bezeichnung »Das kunterbunte Kinderzelt« sei insofern im übertragenen Sinne zu verstehen und eine einprägsame und originelle Umschreibung der humanitären Dienstleistungserbringung des Anmelders. Insofern unterlag die Wortfolge »Das kunterbunte Kinderzelt« nach Ansicht des

→ RECHTLICHER HINTERGRUND: § 8 ABS. 2 NR. 2 MARKENG

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG schließt von der Eintragung als Marke solche Zeichen aus, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft, der Zeit der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Waren oder Dienstleistungen dienen können.

BPatG keinem Freihaltungsbedürfnis und war unterscheidungskräftig.

»LUCKY KIDS«

Auch der – aus den beiden, vom inländischen Durchschnittsverbraucher leicht zu verstehenden, englischen Wörtern »LUCKY« (= glücklich) und »KIDS« (= Kinder, Jugendliche) gebildete – Wortmarke »LUCKY KIDS« fehlt für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG). Dies entschied das BPatG bereits im Jahr 2006 (Entscheidung vom 06.12.2006 – Az. 26 W (pat) 134/04).

»bloom in may«

Anders ist es laut BPatG hingegen bei der Wortfolge »bloom in may«, die u.a. für Dienstleistungen der Klasse 41, darunter auch für den Betrieb von Kindergärten angemeldet worden war (BPatG, Beschluss vom 13.11.2014 – 30 W (pat) 522/13). Insofern beschreibe die Bezeichnung mit der Bedeutung »Blüte im Mai« keine Merkmale. Es sei nicht ersichtlich, dass diese Waren und Dienstleistungen in naheliegender und im Vordergrund stehender Weise in einen näheren Zusammenhang mit einer »Blütezeit im Mai« gebracht werden könnten. Die angemeldete Marke sei damit geeignet, von den angesprochenen Verkehrskreisen als Unterscheidungsmittel für die von der Marke erfassten Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens gegenüber solchen anderer Unternehmen aufgefasst zu werden; »bloom in may« fehle damit nicht die erforderliche Unterscheidungskraft i.S.v. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG.

»Fidelio«

»Fidelio« ist zwar beschreibend, soweit die Bezeichnung für die zunächst streitgegenständlichen Dienstleistungen die Eintragung mit einer Aufführung der Oper Fidelio in Zusammenhang stehen kann. Für Kindergärten sei ein Hinweis auf

eine Oper jedoch nur über zu viele Gedankenschritte beschreibend, als dass dies Markenschutz verhindern könnte. Dies entschied das BPatG mit Beschluss vom 08.01.2013 (Az. 27 W (pat) 107/12).

Durch die Beschränkung der Anmeldung auf den Bereich Pädagogik, Erziehung, Bewegungs-, Koordinations- und Entspannungstraining für Babys und Kinder habe die Anmelderin Bezüge zur Oper bei den versagten und noch beanspruchten Dienstleistungen beseitigt, da selbst eine Gesangsausbildung nicht für eine Oper bestimmt sei und nach dieser benannt werde.

Damit fehle »Fidelio«, insoweit als die Beschwerde beschränkt wurde, nicht mehr jegliche Unterscheidungseignung und Unterscheidungskraft. Das angesprochene Publikum werde »Fidelio« für die noch strittigen Dienstleistungen auch keine lediglich sachliche oder im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG beschreibende Aussage entnehmen.

Fazit

Wie soll, wie darf das Kind – die Kita – heißen? Schon bei der Gründung sollte man auch die markenrechtlichen Fragen bedenken: Bestehen womöglich Rechte Dritter am begehrten Namen? Ist es möglich, eine Lizenz einzuholen? Werden gegebenenfalls Lizenzgebühren fällig? Sollte man vorsichtshalber eine vor vielen Jahren eingeholte Erlaubnis »auffrischen«? Wer selbst einen Namen für seine Einrichtung eronnen hat und Dritte von der Nutzung ausschließen möchte, kann den Namen ggf. markenrechtlich schützen lassen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Bezeichnung unterscheidungskräftig und nicht bloß beschreibend ist. ■

Fußnoten

¹ Vgl. u.a. Westfälischer Anzeiger-Hamm vom 24.03.2017; abrufbar unter www.wa.de/hamm/uentrop-ori370525/rechtanwalt-graef-namensrechten-lindgren-erben-fall-kita-villa-kunterbunt-hamm-werries-8005579.html.